

Entwurf Geschäftsordnung der Initiative Freie Musik / IFM e.V. , Köln (*nachfolgend IFM e.V. genannt*)

Der Verein IFM e.V. gibt sich folgende Geschäftsordnung.

Präambel

Zahlreiche Akteur*innen und Zusammenschlüsse der professionellen freien Musikszene Kölns haben sich mit dem IFM e.V. ein Instrument geschaffen, mit dem sie ihre künstlerische Tätigkeit wirkungsvoll durch Vertretungsmacht, Öffentlichkeit und Dienstleistungen unterstützen.

Der IFM e.V. wirkt im Dialog mit Verwaltung und Politik daran mit, die künstlerische und strukturelle Qualität, Vielfalt und Strahlkraft der Musikstadt Köln und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der hier lebenden MusikerInnen nachhaltig weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Der IFM e.V. orientiert sich in seiner Arbeit an folgenden Prinzipien:

- Der IFM e.V. bezieht in seinen Aktivitäten aktiv Stellung gegen jede Form von Diskriminierung und Vorurteilen und engagiert sich auf kulturpolitischer Ebene und in seiner Vereinsarbeit für gleichberechtigte Zugangs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen unterschiedlicher Geschlechter, kultureller und sozialer Prägungen.
- Der IFM e.V. bemüht sich in seinen Sitzungen und Texten um eine einfache und verständliche Sprache, sofern dies in Sache und Zusammenhang möglich ist.
- Der IFM e.V. orientiert die Ausgestaltung seiner Aktivitäten (Büro, Reisen, Meetings etc.) an Kriterien ökologischer Nachhaltigkeit, der Schonung von Ressourcen und des Schutzes der Umwelt.

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein IFM e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und zur Rahmung des Handelns seiner Organe und Arbeitsgruppen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen der Vereinsorgane und Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung oder des Vorstands kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung der IFM e.V. Mitgliederversammlung

1. Die Formalitäten zur Einberufung der Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand kann die Einberufung von Sitzungen an ein Vereinsmitglied oder sonstige beauftragte Personen delegieren.

§3 Einberufung der IFM e.V. SprecherInnenRat

Die Versammlung des SprecherInnenRats wird vom Vorstand oder von einer/m vom Vorstand beauftragten Person schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.

§4 Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung und des SprecherInnenRats

1. Der IFM Vorstand (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die

Tagesordnung bekannt. Über zusätzliche Diskussions- und Informationsthemen entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Reihenfolge der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
5. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Tagesordnung ergreifen, die Redezeit begrenzen und Redner unterbrechen.
6. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Zeit oder für die Dauer der Veranstaltung und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
7. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.

§5 Versammlungsprotokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung und jede Versammlung des SprecherInnenRats ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
2. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
3. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim Vorstand zu erheben.

§6 Anträge

Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.

§7 Abstimmungen

1. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
2. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Sehen Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltungen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Satzung.

§9 Aufgaben des SprecherInnenRats

Die Aufgaben des SprecherInnenRats regeln die Satzung sowie die Geschäftsordnung des SprecherInnenRats.

§10 Arbeitsgruppen (AGs)

1. Abgeleitet aus den kulturpolitischen Aktivitäten des IFM oder zu aktuellen Themen können AGs gebildet werden, die ergebnisorientiert Lösungen, Vorschläge und Diskussionsbeiträge erarbeiten. Die AGs dienen der Entlastung des Vorstandes und der sinnvollen Erweiterung der Tätigkeitsfelder des IFM e.V..
2. Jedes Mitglied kann eine AG im Rahmen des IFM initiieren.
3. AGs (Inhalt, Zielsetzung) werden vom Vorstand beschlossen. Der Sprecher*innenrat und die Mitglieder werden darüber vom Vorstand informiert und zur Mitwirkung an der AG eingeladen.

4. AGs sind grundsätzlich für alle Mitglieder offen, protokollieren zentrale Ergebnisse und Zwischenergebnisse ihrer Arbeit und benennen eine/n Ansprechpartner*in. Zur Ermöglichung einer temporären Stabilität der Arbeit ist ein vorübergehendes Schließen der grundsätzlich offenen AGs möglich.
5. Die AG gibt sich ihre Arbeitsweise und Arbeitsstruktur.
6. Im Verlauf der Arbeit der AG findet eine sorgfältige und regelmäßige Rückkopplung mit dem Vorstand statt, um sich in wichtigen Fragen abzustimmen.

§11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe der Geschäftsführung (§ 27, Absatz 3 BGB) und der gesetzlichen Vertretung des Vereins. Der Vorstand muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen sowie die Satzung eingehalten werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören die Repräsentation des Vereins nach Innen und Außen (einschließlich Ehrungen und Kontaktpflege), Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien, die Regelung der internen Geschäftsabläufe usw..

Er hat vor allem folgende ehrenamtliche Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung und des SprecherInnenRats unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines vereinfachten Jahresberichtes, sowie jährlicher Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung
5. Aufsicht über die Geschäftsführung, sofern er eine eingesetzt hat
6. Abschluss und Kündigung von Arbeits-, Werk-, Versicherungs- und Mietverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
8. Vorschlag von Ehrenmitgliedern
9. Aufgabenverteilung im Verein und Beauftragung Externer

Diese Aufgabenverteilung wird aufgeschlüsselt in folgende Bereiche:

Allgemeine Verwaltung

Betreuung der Mitglieder (Information, Angebot, Mitgliederpflege, Adressenpflege)
 Bearbeitung von Aufnahmeanträgen
 Haushalt, Kontrolle (Soll-/Ist-Abgleich), Verwendungsnachweise
 Unterzeichnung aller Korrespondenz
 Beauftragung von Arbeitsgruppen
 Wirtschaftsplanung
 Vereinsbuchhaltung
 Ein- und Verkäufe für den Verein
 Beiträge und Gebühren
 Rechnungs- und Mahnwesen (Rechnungen, Eingangsbuchungen, Mahnungen)
 Anmeldung von Änderungen im Register
 Zusammenarbeit mit dem Finanzamt, ggf. Steuerberater
 Vertretung des Vereins bei Behörden

Recht/Versicherungen

Satzung und Geschäftsordnungen

Vertretungs- und Haftungsfragen
Abschluss von Versicherungsverträgen

Mitarbeiter / Personalverwaltung

Einstellung/Kündigung/Verträge
Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeiter

§12 Vorstandsarbeit

Der Vorstand arbeitet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Sonstige Tätigkeiten und sonstige tatsächliche Kosten können vergütet werden. Der Vorstand kann unabhängig von seinen satzungsgemäßen Aufgaben tätig und im Rahmen der in der Wirtschaftsplanung des Vereins festgeschriebenen Zwecke vergütet werden.

Bei Bedarf können Vorstandsarbeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage geltender Bestimmungen öffentlicher Zuwendungen geleistet werden. Die Höhe der Vergütung muss sachgemäß und wirtschaftlich sein.

Aufgaben die im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vergütet werden können:

Akquise von Fördermitteln
Beratung von Politik, Verwaltung und Externen
Erstellen kulturpolitischer Konzeptpapiere
Recherchen
Kooperationen und Austausch mit anderen Vereinen und Verbänden
Öffentlichkeitsarbeit & Marketing
Webredaktion
Publikationen
Foto- und Videodokumentationen
Werbung, Pressearbeit, Vereinszeitung
Organisation und Durchführung kultureller und kulturpolitischer Veranstaltungen
Vergabe von Förderungen und Stipendien
Vertragsentwürfe und -abschlüsse
Mediationen
Büroleitung
Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen
Einarbeitung von MitarbeiterInnen
Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
arbeits- und tarifrechtliche Fragen
Steuererklärungen

§13 Ehrenamtszuschale

Tätigkeiten der Vereinsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Personen können gegen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

§14 Inkrafttreten der Geschäftsordnung der Initiative Freie Musik / IFM e.V. , Köln

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des IFM e.V. am 25.03.2021 beschlossen und tritt am 25.03.2021 in Kraft.